

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

mit welchem

Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgesetzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

(1) Für die katholische Seelsorgegeistlichkeit werden Zuschläge zu den im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, enthaltenen Kongruabeträgen festgesetzt.

(2) Dieselben betragen:

a) für selbständige Seelsorger

mit einer Kongrua von 3600 K	1000 K
" " " "	3800 "1200 "
" " " "	4000 "1500 "
" " " "	4200 "1800 "
" " " "	4600 "2300 "
" " " "	5000 "2800 "
" " " "	6400 "3400 "

b) für Hilfspriester

mit einer Kongrua von 2800 K	600 K
" " " "	3000 "1100 "
" " " "	3200 "1700 "

(3) Diese Zuschläge werden, insoweit sie durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt sind, aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 2.

(1) Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten zu ihren Gehältern Zuschläge aus den Restgionsfonds.

(2) Dieselben betragen für Provisoren

mit einem Monatsgehalt von 250 K	80 K
" " " " 270 "	90 "
" " " " 290 "	110 "
" " " " 340 "	160 "

monatlich.

§ 3.

(1) Für die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger und unter das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallenden Priester werden Zuschläge zu den im Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, enthaltenen Ruhegehalten nach dem folgenden Schema festgestellt:

Schema der Zuschläge zu den Ruhegehalten leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

		mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienst						
		bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 25 Jahren	von mehr als 25 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 35 Jahren	von mehr als 35 Jahren
		K r o n e n						
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die leitungsgehabte Seelsorgestation systemisierte Kongrua betragen hat	3.600 K	400	500	600	700	800	900	1000
	3.800 "	500	600	750	850	1.000	1.100	1.200
	4.000 "	650	750	900	1.050	1.200	1.350	1.500
	4.200 "	800	900	1.100	1.300	1.450	1.650	1.800
	4.600 oder mehr K	1.000	1.150	1.400	1.600	1.850	2.100	2.300
b) für einen Hilfspriester		250	300	350	450	500	550	600

(2) Diese Zuschläge sind, insoweit die nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können und unbeschadet der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Artikel II.

(1) Zu den im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, normierten Erhöhungen des Minimaleinkommens werden Zuschläge festgesetzt.

(2) Dieselben betragen für Seelsorgegeistliche im Bereiche einer Seelsorgestation

mit einer Kongrua des selbständigen Seelsorgers von 3600 K je 100 K							
" " " " " "	"	"	"	"	"	3800	" " 120 "
" " " " " "	"	"	"	"	"	4000	" " 140 "
" " " " " "	"	"	"	"	"	4200	" " 160 "
" " " " " "	"	"	"	"	"	4600	" " 180 "
" " " " " "	"	"	"	"	"	5000	" " 200 "
" " " " " "	"	"	"	"	"	6400	" " 220 "

(3) Diese Zuschläge gebühren den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorgern auch nach der Übernahme in den Ruhestand sowie den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden, unter das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallenden Priestern mit dem im Absatz 1 für jene Seelsorgestation festgesetzten Ausmaß, von der aus der Übertritt in den Ruhestand erfolgt ist.

(4) Die Zuschläge werden, insoweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel III.

(1) Für die Dignitäre und Residentialkanoniker des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralkapitel werden Zuschläge zu den im Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 normierten Minimaleinkommenbeträgen festgesetzt.

(2) Dieselben betragen

bei einem Minimaleinkommen von 6600 K . . . 3600 K			
" " " " " "	"	"	7200 " . . . 3900 "
" " " " " "	"	"	8000 " . . . 4300 "
" " " " " "	"	"	8800 " . . . 4800 "

(3) Diese Zuschläge werden, soweit sie durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt sind, aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel IV.

(1) Für die im Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträger werden Zuschläge zu den im Artikel IV des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 erwähnten Erhöhungen des Minimaleinkommen festgesetzt.

(2) Zu den nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre entfallenden Erhöhungen des Minimaleinkommens gebühren die Zuschläge nach Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes mit dem für Seelsorgestationen am Sitze des Kapitels festgesetzten Ausmaße.

(3) Zu den nach der Dauer der Dienstleistung im Kapitel entfallenden Erhöhungen des Minimaleinkommens gebühren die Zuschläge mit je 280 K, für die Mitglieder des Metropolitankapitels in Wien jedoch mit je 320 K.

(4) Diese Zuschläge werden, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

Artikel V.

Hinsichtlich der mit dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegehältern der katholischen Seelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche finden die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, beziehungsweise vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48 und vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15 sinngemäß Anwendung.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz ist eine Verbesserung der materiellen Lage öffentlicher Angestellter im Hinblick auf die gegenwärtige Verschärfung der Lebensverhältnisse in Aussicht genommen.

Die Momente, welche für eine solche Maßnahme bestimmend waren, machen sich auch bezüglich der katholischen Geistlichkeit fühlbar, so daß die letzte Kongruanregulierung vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 dermalen überholt erscheint.

Die eingangs erwähnte Regierungsvorlage beabsichtigt bei den fixen Bezügen eine Besserstellung der öffentlichen Angestellten dadurch herbeizuführen, daß der ihnen zukommende Ortszuschlag entsprechend erhöht wird.

Das Dotationssystem des Klerus kennt einen Ortszuschlag nicht; vielmehr kommt in demselben die Verschiedenheit der Verhältnisse des einzelnen Dienstortes durch eine entsprechende Abstufung der Kongruabeträge selbst zum Ausdruck. Diese Abstufung erfolgt unabhängig von den für die Beamtenschaft geltenden Ortsklassen nach einem eigenen gesetzlich aufgestellten Schema.

Demgemäß kann der für die öffentlichen Angestellten durch Erhöhung der Ortszuschläge beabsichtigte Effekt beim Klerus nur durch Festsetzung von fixen Beträgen erzielt werden, die nach den Kongruabeträgen abgestuft und nach Analogie der den Staatsangestellten zukommenden Erhöhungen errechnet wurden.

Ein ähnlicher Vorgang findet sich auch in der eingangs erwähnten Vorlage hinsichtlich gewisser Kategorien von Staatsangestellten wie zum Beispiel der Supplenten und Assistenten, welche nicht im Bezuge von Ortszuschlägen stehen und denen besondere „Dienstzulagen“ gewährt werden.

In analoger Weise sollen nun auch für die katholischen Geistlichen besondere, im Gesetze als „Zuschläge“ bezeichnete Zuwendungen zu ihren Minimaleinkommensbeträgen festgesetzt werden.

Demgemäß werden auch den Provisoren zu ihren monatlichen Gehalten entsprechende Zuschläge gewährt.

Ebenso werden für die nach Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Gesetzes in den Ruhestand tretenden katholischen Geistlichen Zuschläge zu den normalmäßigen Ruhegehalten in Aussicht genommen, welche Zuschläge entsprechend den im Schema II des Kongruagegesetzes festgesetzten Ruhegehalten differenziert werden.

Da auch die Erhöhungen des Grundgehaltes der Staatsangestellten für die Bemessung des Ortszuschlages in Betracht kommen, erscheint es geboten, auch zu den Minimaleinkommenserhöhungen des Klerus entsprechende Zuschläge zu normieren. Diese Zuschläge wurden nach den Dienstorten abgestuft bemessen und gebühren nach dem Übertritt in den Ruhestand ebenso wie die Zuschläge zu den schemamäßigen Ruhegehalten in jenem Ausmaße, welches dem letzten Dienstorte entspricht.

Der Mehraufwand aus diesem Gesetze wird — unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine analoge Vorsorge für die evangelische Kirche im administrativen Wege auch in diesem Falle Platz zu greifen haben wird — rund 8,3 Millionen Kronen beträgt.